Bebauungsplan Nr. 4 "Photovoltaikanlage südlich der Sandgrube" der Gemeinde Groß Kiesow

Artenschutzfachbeitrag

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung Bianka Siebeck (B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung) Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Taline de Boer (B.Sc.)

Avifauna

Gerickinsstrate 3 17083 Neubrandenburg

17083 Neubrandenburg

17083 Neubrandenburg

17083 Neubrandenburg

17083 Neubrandenburg

17083 Neubrandenburg

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 01.11.2022

Inhaltsverzeichnis Teil II

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlagen	6
4.1.	Untersuchungsraum	6
4.2.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	6
4.3.	Avifauna	7
4.4.	Reptilien	7
4.5.	Amphibien	8
5.	Vorhabenbeschreibung	8
6.	Relevanzprüfung	9
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	9
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	9
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien	10
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien	10
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	10
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	10
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	11
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten	11
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	11
6.11.	Übersicht Relevanzprüfung	11
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	14
7.1.	Avifauna	14
7.1.1.	Brutvögel	14
7.1.2.	Nahrungsgäste	17
7.1.3.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	18
8.	Zusammenfassung	20
9.	Quellen	25
A bbil	dun governie bnie	
	dungsverzeichnis 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG M-V, 2022)	1
	2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)	
	4: Rastgebiete der Umgebung (© LUNG MV 2022)	
	5: Reviere der Brutvogelarten im Plangebiet (Zuarbeit T. de Boer)	
	6: Lage der vorgeschlagenen Ökopunktmaßnahme (LUNG M-V)	
	7: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	23

Tabellenverzeichnis

. 450.		
Tabel	le 1: Kartiertermine mit Witterungsbedingungen (Quelle: T. de Boer)	7
Tabel	le 2: Kartiertermine mit Witterungsbedingungen (Quelle: T. de Boer)	7
Tabel	le 3: Kartiertermine mit Witterungsbedingungen (Quelle: T. de Boer)	8
Tabel	le 4: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	11
Tabel	le 5: Festgestellte gefährdete und sg Brutvogelarten (Quelle: T. de Boer)	15
Tabel	le 6: Festgestellte bg Bodenbrüter (Quelle: T. de Boer)	16
Tabel	le 7: Festgestellte bg Baumbrüter (Quelle: T. de Boer)	16
Tabel	le 8: Festgestellte bg Gebüschbrüter (Quelle: T. de Boer)	16
Tabel	le 9: Festgestellte bg Höhlenbrüter (Quelle: T. de Boer)	17
Tabel	le 10: Festgestellte Gastvögel (T. de Boer)	17
Tabel	le 11: Kapitalstock Streuobstwiese innerhalb des Plangebietes	23
Anhä	_	
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis	27
11.	Anhang 2 - Formblätter Brutvögel	28
11.1.	Anhang 2.1 - Bluthänfling	28
11.2.	Anhang 2.2 - Grauammer	29
11.3.	Anhang 2.3 - Neuntöter	31
11.4.	Anhang 2.4 – besonders geschützte Bodenbrüter	33
11.5.	Anhang 2.5 – besonders geschützte Baumbrüter	34
11.6.	Anhang 2.6 –besonders geschützte Gebüschbrüter	36
11.7.	Anhang 2.7 – besonders geschützte Höhlenbrüter	38
12.	Anhang 3 – Fotoanhang (Begehung vom 26.01.22)	40
Anlag	gen	
13	Anlage 1 – Kartierherichte	45



1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Gemeinde beabsichtigt mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 "Solaranlage Sandgrube", die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Ziel ist die Erzeugung alternativer Energie zur Einspeisung in das öffentliche Netz.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

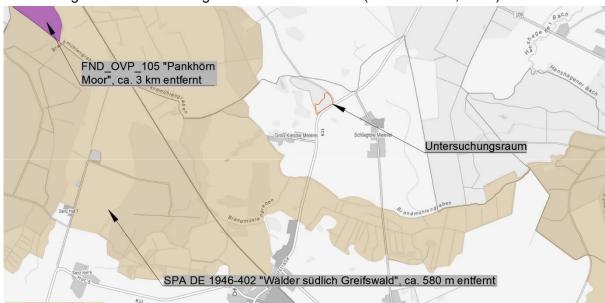


Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG M-V, 2022)

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art.5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

Der Begriff "besonders geschützte Arten" ist im § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG-"Begriffsbestimmungen" definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG-"Begriffe" ist entnehmbar, dass die "streng geschützten Arten" im Begriff "besonders geschützte Arten" enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung, Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann, durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, wenn das Verbot des Nachstellens, Fangens und Entnahme nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt und wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

Die Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH - Richtlinie der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellten "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)".

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das ca. 2,2 ha große Plangebiet liegt nordöstlich der Ortschaft Groß Kiesow unmittelbar nördlich der Kreisstraße VG 11 auf dem Gelände einer Schutt- und Fahrsiloanlage. Über den nordwestlichen Plangebietsrand hinweg verläuft eine Freileitung. Die Fläche liegt brach und der Boden enthält Altlasten. Das Plangebiet ist aufgrund der geringen Entfernung zur Kreisstraße durch Immissionen sowie durch Stoffeinträge vorbelastet. Die Begehungen des Plangebietes am 26.01.22 und am 28.10.22 ergaben, dass das Plangebiet flächig mit Land-Reitgras (Calamagrostis epigejos) bewachsen ist. Dieses wurde im per Feldblock als Dauergrünland deklarierten Bereich als ruderale Staudenflur (RHU) und im Bereich des Fahrsilos als sonstige Deponie (OSX) kartiert. Weiterhin wachsen Siedlungsgebüsche heimischer Gehölzarten (PHX),



Sträucher und Einzelgehölze auf dem Gelände. Diese setzen sich überwiegend aus Schlehen, Traubenkirschen, Weiden, Holunder und Brombeeren zusammen. An der südlichen Grenze des Plangebietes befinden sich Fahrsiloanlagen, die an den Rändern aufgeschüttet und teilweise mit Sträuchern bewachsen sind. Im westlichen Fahrsilo werden Altreifen gelagert. Im Süd- und Nordwesten verlaufen unversiegelte Wirtschaftswege. Im Nordosten steht ein gem. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Holundergebüsch (BLR§). Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes setzt sich hauptsächlich aus sickerwasserbestimmten Lehmen/Tieflehmen zusammen. Der Boden des Plangebietes ist aufgrund der Fremdstoffeinträge vorbelastet. Das B- Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Das mit 5 m bis mehr als 10 m unter Flur anstehende Grundwasser ist aufgrund des bindigen Deckungssubstrates und des relativ großen Flurabstandes gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen vermutlich geschützt.

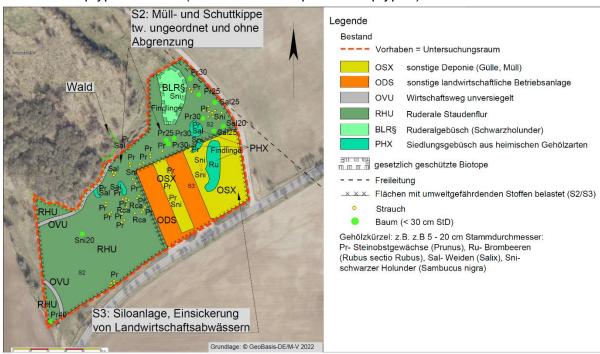


Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)

4. DATENGRUNDLAGEN

4.1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist gleich dem Plangebiet für alle Erfassungen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden keine Einwände gegen diese Abgrenzung erhoben.

4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung:

Faunistische Erfassungen durchgeführt von Taline de Boer (B.Sc.) vom März bis September 2022 (Brutvögel, Amphibien, Reptilien);



2. Bei den durchgeführten Begehungen am 26.01.22 und 28.10.22 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (Linfos M-V).

4.3. Avifauna

Es erfolgten 8- malige Begehungen zur Brutvogelfauna im Jahr 2022 durch die freie wissenschaftliche Mitarbeiterin Taline de Boer (B.Sc.). Die Brutvögel wurden mit flächendeckenden Revierkartierungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes untersucht. Die Erfassung der Arten und die Einstufung einer Brut erfolgten nach Südbeck et al. (2005). Die Beobachtungen und Verhöre wurden dokumentiert. Revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Warnrufe, nistmaterial- und futtertragende Altvögel, etc. wurden ausgewertet. In der Folge wurden für die nachgewiesenen Brutvogelarten sogenannte "Papierreviere" herausgearbeitet. Wenn die revieranzeigenden Merkmale innerhalb der artspezifischen Zeiträume registriert wurden, wurde das Revier abgegrenzt. Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

Tabelle 1: Kartiertermine mit Witterungsbedingungen (Quelle: T. de Boer)

	Art der Kartierung	Temperatur	Wind	Bewölkung
23.03.2022	Tag	5-7 °C	windstill	sonnig
13.04.2022	Tag	6 °C	2 Bft	sonnig
02.05.2022	Nacht	13 °C	windstill	sonnig
04.05.2022	Tag	0-6 °C	windstill	Sehr nebelig, klart auf
17.05.2022	Nacht	13 °C	windstill	sonnig
18.05.2022	Tag	10 °C	windstill	sonnig
17.06.2022	Tag	11-13 °C	windstill	leicht bewölkt
28.06.2022	Tag	17-11 °C	1-2 Bft	Stark bewölkt

4.4. Reptilien

Die Reptilienkartierungen wurden monatlich in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September durchgeführt. Die Flächen wurden schlaufenförmig begangen und dabei besonders auf typische Reptilienhabitate wie sandige und steinige Flächen und Stein-und Gehölzhaufen geachtet. Ein besonderer Fokus lag auf den beiden ehemaligen Silage-Lagern aus Beton. Alle Kartierungen fanden an Tagen mit geeigneten Witterungsverhältnissen, d.h. Temperaturen über 22°C, Sonnenschein und bei wenig bis keinem Wind, statt.

Tabelle 2: Kartiertermine mit Witterungsbedingungen (Quelle: T. de Boer)



Datum	Temperatur	Witterung	Sichtungen
18.05.2022	22 °C	Sonnig, Wind: 1 Bft	1 tote Blindschleiche,
			adult
20.06.2022	28 °C	Sonnig, Wind: 1 Bft	Keine
19.07.2022	30 °C	Sonnig, windstill	Keine
11.08.2022	30°C	Sonnig, windstill	Keine
04.09.2022	24 °C	Sonnig, Wind: 2 Bft	Keine

4.5. Amphibien

Die Amphibienkartierung wurde in den Monaten März, April und je einmal Mitte und Ende im August durchgeführt, um sowohl die Tiere während der Frühjahrswanderung als auch während der Herbstwanderung zu erfassen. Die Fläche wurde schlaufenförmig begangen. Die Kartierungen wurden jeweils in den frühen Morgenstunden bei feuchten Witterungsverhältnissen durchgeführt.

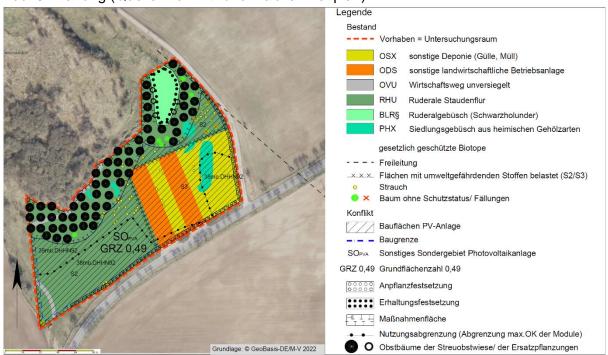
Tabelle 3: Kartiertermine mit Witterungsbedingungen (Quelle: T. de Boer)

Datum	Temperatur	Witterung	Sichtungen
23.03.	5-7 °C	Sonnig, windstill	Keine
13.04	6°C	Winnig, leichter Wind	Keine
19.08.	24 °C	Bewölkt, Leichter	Keine
		Regen	
29.08.2022	20 °C	Bewölkt	Keine

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Das Plangebiet liegt unmittelbar nördlich der Kreisstraße VG11, hat eine Größe von ca. 2,2 ha und befindet sich auf dem Gelände einer ehemaligen Müll- und Schuttablagefläche sowie einer Siloanlage mit Einsickerungen von Landwirtschaftsabwässern.

Abb. 3: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)





Die vorhandenen Versiegelungen werden beseitigt. Ein beim Landesamt für Umwelt und Natur M-V gelisteter geschützter Biotop wird mit einem 20 m breiten Pufferstreifen zur Erhaltung festgesetzt. Die restliche zu 49 % mit Solarmodulen überdeckt Fläche beträgt ca. 1,5 ha. Im Osten und Süden soll eine Sichtschutzhecke entstehen. In dem 30 m Waldabstand sowie im 20 m Pufferstreifen im Norden des Plangebietes wird eine Streuobstwiese angelegt. Die maximale Höhe der Module beträgt 2,5 m über Gelände. Die Fläche wird mit einem max. 2,5 m hohen Zaun eingefriedet. Weitere Ausführungen sind dem Punkt 1.1.1 des Umweltberichtes zu entnehmen.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

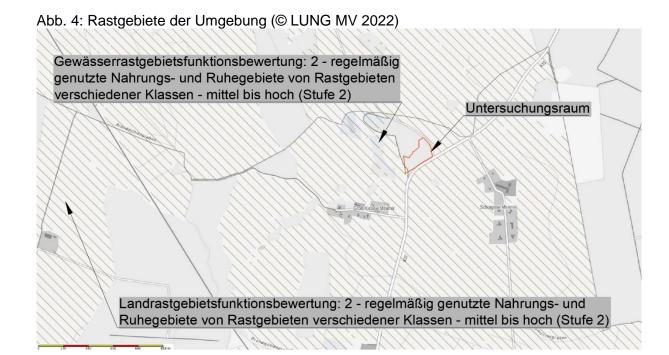
6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 1946-4 wurden 2014 zwei besetzte Weißstorchhorste, 2016 ein besetzter Horst der Wiesenweihe, zwischen 2011 und 2013 zwei Brut- und Revierplätze des Rotmilans, zwischen 2007 und 2015 ein besetzter Schreiadlerhorst sowie ein besetzter Seeadlerhorst und zwischen 2008 und 2016 sechs besetzte Brutplätze vom Kranich verzeichnet. Keine der vorgenannten Groß- bzw. Greifvogelarten wurde während der Erfassungen im Untersuchungsraum festgestellt. Das Vorhaben liegt nicht in einem Rastgebiet. Die Gehölze und Bodenflächen des Plangebietes sind nachgewiesene Habitate für Vögel. Die Brutplatzfunktion des Plangebietes wird im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages besprochen.

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Die einzelnen dickstämmigen Bäume im Plangebiet lassen keine Höhlen erkennen. Somit besteht kein Potential für Winterquartiere. Auch für potentielle Fledermaus-Sommerquartiere konnten keine geeigneten Astabbrüche, Rindenspalten oder Risse im Holz ausfindig gemacht werden. Die restlichen Gehölze innerhalb des Untersuchungsraumes bieten kein Quartierspotenzial. Nach Beseitigung der Landreitgrasflur entsteht extensives Grünland und somit mögliches Nahrungshabitat für Fledermäuse. Dieses Grünland ersetzt den möglichen Verlust an Nahrungshabitaten. Damit erfolgt eine Aufwertung der Fläche. Eine Betroffenheit liegt nicht vor. Die Prüfung endet hiermit.





6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Der Untersuchungsraum ist mit einer dichten Vegetation aus Land-Reitgras bewachsen und der Boden ist nicht grabbar. Bei den Erfassungen wurden keine streng geschützten Reptilienarten nachgewiesen. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Im Plangebiet sind keine Laichgewässer vorhanden, jedoch in unter 300 m Entfernung. Im Rahmen der Erfassungen konnten keine Individuen in Landlebensräumen festgestellt werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Im MTQ 1946-4 wurden Fischotteraktivitäten verzeichnet. Nächstgelegene Biberburgen befinden sich mindestens 7 km entfernt und sind für die Umsetzung des Vorhabens irrelevant. Von einem Durchqueren des Plangebietes durch die Arten Fischotter und Biber, wird aufgrund der Entfernungen zu geeigneten Lebensräumen sowie aufgrund fehlender Vernetzung mit Gewässerlebensräumen nicht ausgegangen. Eine Betroffenheit liegt nicht vor, Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Der Eremit bewohnt dickstämmige Laubbäume mit Höhlen. Die Höhlen müssen einen möglichst großen Mulmmeiler aufweisen, der im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat nachliefert und ein günstiges mikroklimatisches Klima bietet. Besonders Bäume, die ein hohes Alter erreichen, wie Eichen und Linden können entsprechend ausgestattet sein. Im Plangebiet sind solche Strukturen nicht vorhanden. Wasserlebensräume als Lebensraum für weitere streng geschützte Käferarten sind nicht vorhanden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.



6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Geeignete Futterpflanzen sowie bevorzugte Habitate streng geschützter Falterarten, wie Feuchtlebensräume, Wälder oder karge Flächen mit Thymian sind nicht vorhanden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten festgestellt. Es besteht keine Betroffenheit. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Geeignete Habitate der streng geschützten Arten der Wasser- und Feuchtlebensräume der Artengruppen Fische, Libellen und Weichtiere existieren im Plangebiet nicht. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 4: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	
			Vorkommen Habitat im UR
	Farn-und Blüt	enpflanzen	
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
Apium repens	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
Botrychium multifidum	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrü- che	nein
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flä- chen	nein
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	Moore	nein
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
	Landsä		
Bison bonasus	Wisent	Wälder	nein
Canis lupus	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
Castor fiber	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein



wiss. Artname Cricetus cricetus	dt. Artname Europäischer Feld-	bevorzugter Lebensraum Ackerflächen	Vorkommen Habitat im UR
Onotide onestae	hamster	, tollonius in the	110.111
Felis sylvestris	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewach- senen Ufern, Überschwemmungsebe- nen	nein
Lynx lynx	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
Sicista betulina	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
Ursus arctos	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
	Flederm		1
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unter-	nein
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	schiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Wald-	nein
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	ränder)	nein
Nyctalus noctula	Abendsegler		nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		nein
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		nein
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus		nein
Plecotus auritus	Braunes Langohr		nein
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		nein
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		nein
Myotis myotis	Großes Mausohr		nein
Myotis dasycneme	Teichfledermaus		nein
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unter-	nein
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	schiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald	nein
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	u.a. in Kombination mit nahrungsrei-	nein
Plecotus austriacus	Graues Langohr	che Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
	Meeress	äuger	
Phocoena phocoena	Schweinswal	Meer	nein
Coronella austriaca	Schlingnatter Kriecht	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
Emys orbicularis	Europäische Sumpf- schildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
Lacerta agilis	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug,	nein



wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum							
			Vorkommen Habitat im UR						
		bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder							
	Amphib	ien							
Hyla arborea	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewäs-	nein						
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	ser, in Verbindung mit Grünlandflä- chen, gehölzfreien Biotopen der							
Triturus cristatus	Kammmolch	Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen							
Triturus cristatus	Kammmolch	Wasserspeicher	nein						
Rana arvalis	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein						
Bombina bombina	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugs- weise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Wald- bereichen, außerhalb des Verbrei- tungsgebietes	nein						
Rana dalmatina	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laub-	nein						
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	mischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein						
Bufo calamita	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme,	nein						
Bufo viridis	Wechselkröte	sonnenexponierte, schnell durch- wärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein						
Fische	1	1							
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	Flüsse	nein						
Acipenser sturio	Europäischer Stör	Flüsse	nein						
Coregonus oxyrhinchus	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein						
	Falte		1						
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein						
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein						
Lycaena dispar Lycaena helle	Großer Feuerfalter Blauschillernder Feuer-	Feuchtwiesen, Moore Feuchtwiesen, Moore	nein nein						
Lycaeria rielle	falter	i edultwieseli, Moole	110111						
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein						
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)	nein						
Käfer									
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein						



wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR				
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Still- gewässer mit besonnten Flachwas- serbereichen	nein				
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein				
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laub- bäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein				
	Libelle	en					
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein				
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein				
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein				
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhoch- moore	nein				
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein				
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewäs- ser	nein				
	Weichti	ere					
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschne- cke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein				
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein				
Avifauna							
	alle europäischen Brut- vogelarten	boden- und gehölzbewohnende Arten	ja				
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein				

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

Avifauna

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Erfassungen wurden Brutvogelarten gemäß Tabellen 5 bis 9 festgestellt. Ein Brutnachweis erfolgte 1x für den Bluthänfling östlich des Silos. Für alle übrigen Arten besteht Brutverdacht. Die ausgegrenzten Reviere sind in folgender Abbildung 5 dargestellt.



Die drei laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten bzw. streng geschützten bzw. managementrelevanten Arten der Tabelle 2 werden im Anhang 2.1 bis 2.3 in Formblättern einzeln besprochen.

Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten der vier Tabellen 5 bis 9 (Boden-, Baum-, Gebüsch-, Höhlenbrüter) werden ebenfalls in Formblättern besprochen. Eine detaillierte Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.4 bis 2.7.

Abb. 5: Reviere der Brutvogelarten im Plangebiet (Zuarbeit T. de Boer)



Tabelle 5: Festgestellte gefährdete und sg Brutvogelarten (Quelle: T. de Boer)

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling (4)	Carduelis cannabina	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	V1/V3/M1
Grauammer (6)	Emberiza calandra	3/V	II	Х	В	[1]/1	S, I, Sp, Schn	V1/M1
Neuntöter (2)	Lanius col- lurio	*/V	I		Bu	[4]/3	I, Ks, Ap, R, Sp, W	V1/M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1



Tabelle 6: Festgestellte bg Bodenbrüter (Quelle: T. de Boer)

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Schwarzkehl- chen (3)	Saxicola tor- quata	V/*			В	[1]/1	I, Sp, W	V1/V2/M1/M2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 7: Festgestellte bg Baumbrüter (Quelle: T. de Boer)

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel (2)	Turdus merula	*/*			Ba, Bu	[1]/1	А	Erhalt Biotop, V1/ M1/M2
Buchfink (1)	Fringilla coelebs	*/*			Ва	[1]/1	O, S, I, Sp	Erhalt Biotop, V1/ M1/M2
Fitis (3)	Phylloscopus trochi- lus	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Sp, Schn, I, O	Erhalt Biotop, V1/ M1/M2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 8: Festgestellte bg Gebüschbrüter (Quelle: T. de Boer)

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Dorngrasmücke (2)	Sylvia commu- nis	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	V1/V3/M1/M2
Goldammer (3)	Emberiza citri- nella	V/V			Bu	[1]/1	S , Sp, I	V1/V3/M1/M2
Stieglitz (3)	Carduelis carduelis	*/*			Ва	[1]/1	S, I	V1/V3/M1/M2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1



Tabelle 9: Festgestellte bg Höhlenbrüter (Quelle: T. de Boer)

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Kohlmeise (2)	Parus major	*/*			Н	[2]/2	I, A	Erhalt Biotop/ V1/ M1/M2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.2. Nahrungsgäste

Tabelle 10: Festgestellte Gastvögel (T. de Boer)

Tabelle 10.1 esiges	tonto Castrogor	11.00	, <u>D</u>	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , 				
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	Motacilla alba	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	V2/V3/M1/M2
Blaumeise	Parus caeru- leus	*/*			Н	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn	V2/V3/M1/M2
Braunkehlchen	Saxicola ru- betra	2/3			В	[1]/1	I, W, Schn, Sp, O	V2/V3/M1
Feldlerche	Alauda arven- sis	3/3			В	[1]/1	I, Sp, Schn, W, S, Pf	V2/V3/M1
Feldschwirl	Locustella naevia	3/2			В	[1]/1	I, Sp, W	V2/V3/M1
Feldsperling	Passer monta- nus	V/3			Н	[2]/2	S , I, Kn, O	V2/V3/M1/M2
Gartengrasmücke	Sylvia borin	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O, Kn	V2/V3/M1/M2
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V/*			H, N	[2]/3	I, Sp, Am, W, Schn, O	V2/V3/M1/M2
Gelbspötter	Hippolais ic- terina	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn	V2/V3/M1/M2
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*/*			Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	V2/V3/M1/M2
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	*/*			Ва	[1]/1	S, O , N, I, Sp, W	V2/V3/M1/M2
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	V2/V3/M1/M2
Kolkrabe	Corvus corax	*/*			Ва	[1]/2	A, Aa	V2/V3/M1/M2
Kuckuck	Cuculus canorus	V/*			Brutpa- rasit, Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, Schn, Ap	V2/V3/M1/M2

Nachtigall	Luscinia me- garhynchos	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, W, Sp, O	V2/V3/M1/M2
Nebelkrähe	Corvus cornix	*/*			Ва	[1]/1	A, Aa	V2/V3/M1/M2
Raubwürger	Lanius excubitor	2/3	II	Х	Bu	[4]/3	Ks , V, I, O	V2/V3/M1/M2
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V/V			N	[1, 3]/2	I	V2/V3/M1/M2
Ringeltaube	Columba palumbus	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	V2/V3/M1/M2
Rohrammer	Emberiza schoeniculus	*/V			B, Sc	[1]/1	S , I, Schn, W, Sp	V2/V3/M1
Rotkehlchen	Erithacus rube- cula	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, O, S	V2/V3/M1/M2
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	*/V			В	[1]/1	I, Sp, Schn, W	V2/V3/M1/M2
Schwanzmeise	Aegithalos cau- datus	*/*			Ва	[1]/1	I, Sp, (O, Kn, Flechten)	V2/V3/M1/M2
Turmfalke	Falco tinnuncu- lus	*/*	П	Х	Gb, Ba, N	[1]/2	Ks, V, I	V2/V3/M1
Weidenmeise	Parus monta- nus	*/V			Н	[1]/1	I, Sp, S	V2/V3/M1/M2
Wendehals	Jynx torquilla	2/2	Ш	Х	Н	[2a]/3	Am, I	V2/V3/M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.3. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.7** sowie aus der vorhergehenden Tabelle der Nahrungshabitatfunktion resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

• Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:

Baubedingt: Das Plangebietes wird nach Genehmigung der Planung einem Baugeschehen unterworfen sein. Es werden Gehölze gefällt. Das Gelände wird beräumt und eingeebnet. Das Schwarzholundergebüsch im Nordosten bleibt erhalten. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verscheucht werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen, durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, dürfen Fällungen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt und müssen die Arten von der Fläche vergrämt werden. Die visuellen und akustischen Reize erreichen Brutplätze außerhalb des Baugeschehens nicht, da der nördlich anschließende Gehölzbestand diese abschirmen.

Maßnahme gem. V1 siehe Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Anlagebedingt: nicht relevant –keine Tötungsgefahr durch Vogelschlag bei PVA **Betriebsbedingt:** nicht relevant - wegen geringer Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.



• Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen: Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren in dem betreffenden Messtischblattquadranten 1946-4. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung ausschließlich brütender Individuen und derer Entwicklungsformen einerseits durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate, andererseits durch Verlassen der Gelege durch die Altvögel aufgrund Beunruhigung wird durch eine Bauzeitenregelung und Erhaltungsfestsetzungen begegnet. Revierflächen werden mit Modulen überbaut. Die Arten, außer Neuntöter und Kohlmeise, haben keine Bindung an ehemalige Brutplätze und errichten ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu. Ersatzhabitate werden im Bereich der Sichtschutzhecken, der Ersatzbäume, der ca. 0,6 ha großen Maßnahmenfläche durch Anlage einer Streuobstwiese und regelmäßige Mahd sowie im Bereich der gewählten Ökokontomaßnahme geschaffen. Das Holundergebüsch bleibt als Biotop erhalten. Nach Bauende stehen Nahrungsgästen die Modulzwischenflächen, die Maßnahmenfläche, die Sichtschutzhecken, die Ersatzbäume und die externe Ökokontomaßnahme als Futterliferanten zur Verfügung.

Maßnahme gem. V1, V2, V3, M1, M2, M3, CEF 1 siehe Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Anlagebedingt: Auf ca. 2,2 ha entstehen Modulflächen mit vernachlässigbaren Versiegelungen, Überdeckungen von max. 49 % und maximalen Höhen von 2,5 m über Gelände. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Module können nicht zur Tötung von Tieren durch Vogelschlag führen.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

• Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:

Baubedingt: Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes temporär Bruthabitate sowie Aufenthalts- und Nahrungsflächen unbrauchbar gemacht. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld. Infolge der Bauarbeiten verloren gehende Habitate innerhalb des Plangebietes werden ersetzt.

Maßnahme gem. V2, V3, M1, M2, M3, CEF 1 siehe Pkt. 8 "Zusammenfassung"



Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet. Es besteht nicht die Gefahr des Vogelschlags.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Vogelarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten Tötungs- und Verletzungsverbot und dem Tatbestand der erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Baufeldfreimachungen sind zwischen dem 01.Oktober und dem 01.03. durchzuführen. Falls der Bau der Anlage aus zwingenden Gründen nicht im zuvor genannten Zeitraum, außerhalb der Bauzeit erfolgen kann, ist Brutgeschehen von Bodenbrütern zwischen dem 01.März und 31. August durch Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern. Zur Vergrämung sind die Bauflächen durch wiederholtes Grubbern (ab 01.03 alle 1 bis 1,5 Wochen) vegetationsfrei zu halten. Die Wiederholung des Grubberns kann durch ununterbrochene intensive Bautätigkeit abgelöst werden.
- V2 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01.März.bis zu 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist auch eine Schafbeweidung möglich.
- V3 Innerhalb der Anpflanzfestsetzunngen sind 3 m breite Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es werden folgende Pflanzen empfohlen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel. Ein



- Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der PV- Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird
- V4 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.
- V5 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.
- V6 Zäune sind mit Bodenfreiheit zu errichten.

Die folgenden Kompensations- und CEF - Maßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

M1 Zur Deckung von 9.406 Kompensationsflächenäquivalenten ist die Anlage einer Streuobstwiese auf den ca. 6.271 m² großen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umzusetzen. Die Realisierung erfolgt im Herbst nach Genehmigung des Vorhabens.

Voraussetzungen:

- Verwendung von alten Kultursorten
- Pflanzgrößen: Obstbäume als Hochstamm mind. 14/16 cm Stammumfang mit Verankerung
- Pflanzabstände: Pflanzung eines Baumes je 80- 150 m²
- Erstellung einer Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss (Einzäunung)
- Ersteinrichtung des Grünlandes durch spontane Selbstbegrünung oder Verwendung von regionaltypischem Saatgut (Regiosaatgut)
- kein Umbruch und keine Nachsaat, kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- kein Walzen und Schleppen im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September

<u>Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes</u> und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Ergänzungspflanzung ab Ausfall von mehr als 10%
- Gewährleistung eines Gehölzschnittes für mind. 5 Jahre
- bedarfsweise wässern und Instandsetzung der Schutzeinrichtung
- Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind, 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken.
- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- Abbau der Schutzeinrichtung frühestens nach 5 Jahren

Vorgaben zur Unterhaltungspflege:

- jährlich ein Pflegeschnitt nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes oder ein Beweidungsgang
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
- Mindestflächengröße: 5.000 m²



Kompensationswert: 3,0

Mögliche Artenliste für die Streuobstwiese:

 Apfelbäume: Jakob Fischer, Wildapfel Stubbendorf, Hochseloher Sommerprinz, Roter Jungfernapfel, Judiths Schneeapfel, Pommerscher Langsüßer, Danziger Kantapfel, Doppelmelone, Nathusius Taubenapfel, Antonowka, Martens Sämling, Prinzenapfel, Mecklenburger Kantapfel, Gravensteiner, Dülmerner Herbstrosenapfel Birne: Wildbirne/Holzbirne, Alexander Lucas, Clapps Liebling, Gute Graue, Gellerts

Quitte: Konstantinopler, Radonia, Wudonia

Butterbirne, Pastorenbirne, Williams Christbirne,

Kirsche: Büttners Rote Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Große Prinzessin Pflaume und anderes Steinobst: Bühler Frühzwetsche, Hauszwetsche, Königin Victoria, Nancy Mirabelle, Ontario Pflaume

Aus der Verschneidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HzE resultiert folgender Pflegeplan:

Allgemeine Vorgaben

- nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Nachsaat
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- Mahd mit Messerbalken
- · Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind.10 cm über Geländeoberkante

Ersteinrichtung:

- Entfernung von Strauchaufwuchs/ Bäume und Dornensträucher erhalten
- Pflanzung von 60 hochstämmigen Obstbäumen heimischer Herkunft
- Verankerung mit Dreibock
- Raster 10 m x 10 m.
- Wildschutzzaun 650 m
- Entwicklung und Erhaltung von Extensivgrünland

<u>Pflegeplan</u>

vom 1. bis 4. Jahr:

- 1x Verankerungen richten (optional)
- 1x Wildschutz erneuern (optional)
- 1x Schädlingsbekämpfung an Bäumen (optional)
- 8 x wässern
- 1 x Baumscheibe von unerwünschtem Aufwuchs säubern
- 2x jährliche Staffelmahd
- 1. Mahd von Anfang 07 Mitte 08,
- · 2. Mahd ca. 20 cm Anfang 10 Mitte 11
- Entfernung Gehölzaufwuchs

ab 5. Jahr

- 1 x jährliche Staffelmahd vom Anfang 07 Ende 09
- Entfernung Gehölzaufwuchs

ab 6. Jahr

Entfernung Verankerung



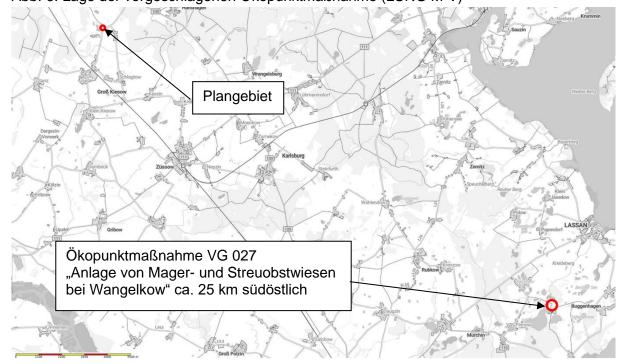
• Entfernung Wildschutz

Tabelle 11: Kapitalstock Streuobstwiese innerhalb des Plangebietes

	2.51 "Anlage von Streuobstwiesen"					
Größe: 0 Nr.	Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	Δn	zahl	E.P.	G.P.	25 Jahre
1.	Pflege	A11	Zaili	E.F.	G.F.	20 Jaille
1.1	In den ersten 4 Jahren: zweischürige Staffelmahd mit Abfuhr des Mähgutes; 1. Schnitt von Anfang Juli bis Mitte August; 2. Schnitt von Anfang Oktober bis bis Mitte November; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	6.271	m²	0,20€	1.254,20 €	5.016,80 €
1.2	1x Verankerungen richten (optional) 1x Wildschutz erneuern (optional) 1x Schädlingsbekämpfung an Bäumen (optional) 8 x wässern 1 x Baumscheibe von unerwünschtem Aufwuchs säubern	60	Stück	40,00€	2.400,00 €	9.600,00 €
1.3	Ab dem 5. Jahr: einschürige Staffelmahd mit Abfuhr des Mähgutes von Anfang Juli bis Mitte August und Gehölzentfernung; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	6.271	m²	0,10€	627,10 €	1.254,20 €
1.4	Entfernung Verankerung ab 6. Jahr Entfernung Wildschutz ab 6. Jahr	60	Stück	40,00€	2.400,00€	4.800,00 €
3.	Monitoring (Flora/Ornithologe)					
3.2	Monitoring alle 5 Jahre	5	Stk.	2.800,00€	14.000,00€	14.000,00 €
4.	Kosten Flächenbetreuung und -kontrolle					
	2 Termine p.a.; Dauer 3 h, Vor- und Nachbereitung	11	p.a.	830,00 €	830,00€	20.750,00 €
5.	Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder für Unvorh	ersehbare				
	kalkuliert mit 400,- € p.a.	1	p.a.	400,00€	400,00€	10.000,00 €
	Gesamtkosten für 25 Jahre					65.421,00 €

M2 Das Kompensationsdefizit kann mit dem Kauf von 3.104 Ökopunkten ersetzt werden. Diese sind in der entsprechenden Landschaftszone "Vorpommersches Flachland" zu erwerben. Hierfür steht folgendes Ökokonto zur Verfügung: VG 027 "Anlage von Mager- und Streuobstwiesen bei Wangelkow" Kontakt Markus Ingold, Caroline Remy 0176/20454960 oder 0176/81085798.

Abb. 6: Lage der vorgeschlagenen Ökopunktmaßnahme (LUNG M-V)





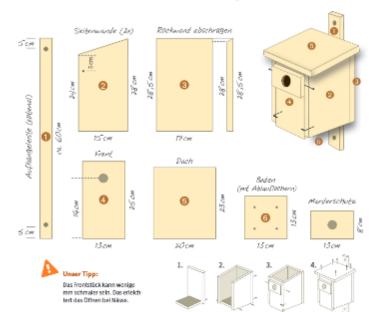
M 3 Als Ersatz für den Verlust von 5 Einzelbäumen sind gemäß Konfliktplan 5 hochstämmige Obstbäume alter heimischer Sorten aus heimischer Herkunft in der Qualität Hochstamm; 2 x verpflanzt; Stammumfang 10 bis 12 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibock und Schutz gegen Wildverbiss. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Zu verwenden sind folgende Sorten von: Kirschen (z.B. Große Schwarze Knorpelkirsche, Schattenmorelle, Karneol, Morina) Pflaumen (z.B Hauszwetschge, Nancy- Mirabellen, Wangenheim); Apfelbäumen (z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel); Birnen (z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern); Quitten (z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte).

CEF - Maßnahmen

Abb. 7: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



Bauanleitung Höhlenbrüter-Kasten



Zahlreiche Vogelarten brüten in weitgehend geschlossenen Nisthöhlen. Je nachdem welchen Durchmesser Sie für das Einflugloch des Nistkastens wählen, wird dieser von unterschiedlichen Vogelarten bevorzugt.

Einschlupflochgrößen

Art	Optimales Einflugloch
Blaumeise	26 - 28 mm ø
Tannenmeise	26-28 mm e
Haubenmeise	26-28 mm ø
Sumpfmelse	26-28 mm ø
Weldenmelse	26-28 mm ø
Kohlmelse	32 mm ø
Kleiber	32 - 45 mm e
Trauerschnäpper	32 - 34 mmø
Haussperling	32 - 34 mm ø
Feldsperling	32 mm ø
Star	45 mm ø
Cartenrotschwanz	oval: 48 mm hoch, 32 mm breit

Das brauchen Sie

- ein Brett mit den Maßen 20 x 150 cm, 1,8 cm dick
- 20 Schrauben 3 x 35 mm oder 3 x 40 mm, Senkkopf
- 2 Ringschrauben 4 x 30 mm f
 ür die Aufh
 ängung
- 2 Schraubhaken 4 x 30 mm für die Verriegelung der Front

Impressum © 2019 NABU-Bundesverband, NABU (Katurschutzbund Deutschland) e.V., Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de, Gestalbung: Christine Kuchem



CEF 1 Für den Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter (Kohlmeise) sind vor Baubeginn Ersatzquartiere an Bäumen innerhalb des Plangebietes zu installieren. Die Bäume und Quartiere sind dauerhaft zu erhalten. Lieferung und Anbringung von: 2 Nistkästen Kohlmeise Ø 32 mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 8 des AFB Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf. Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler oder vergleichbare.

9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010"
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tierund Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABI. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.August 2021 (BGBI. I S. 3908) ge-ändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier-und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für



- den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
- BFN SKRIPTEN 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-photovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.
- ZEITSCHRIFT VOGELWELT AUSGABE 134 aus dem Jahr (2013) hier "Die Brutvögel groß-



10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schne-

cken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]

Habitate B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)

VRL = Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante

Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)

RLD = Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)

RL MV = Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet,

3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste

= noch ungefährdet

Nistplatz geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

[1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone)

[1b] = gutachtlich festgelegtes Wolschutzareal bzw. Brutwald

[2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer

Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu

keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

[5] = Balzplatz

Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden

je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechsel-

horste in besetzten Revieren)



11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

11.1. Anhang 2.1 - Bluthänfling

Bluthänfling Car	duelis cannabina
Schutzstatus	
RL MV: V RL D: 3	 ☑ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art
	☐ MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
Krautschicht. Bevorzugt junge Ruderalfluren, stadtrandnahe F Sehr kleines Nestrevier (<300 n Nistplatz. Der Schutz erlischt nen Insekten und Spinnen. Die Vorkommen in M-V: Mit hoher Stetigkeit in M-V verbmende Bestände. Im gesamte 2014). Gefährdungsursachen: Wesentliche Ursache für den B Landwirtschaft verbundene Verdurch zunehmende Bebauung, len in Wäldern (Vökler, 2014). Vorkommen im Untersuchungs	
	□ potenziell vorkommend im Untersuchungsraum: 4 Brutreviere in den Sträuchern und Baumkronen im
Osten des Plangebietes	2014: Im Zeitraum von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 1946-4
	er Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidung Auflistung der Maßnahmen: - V1/V3/M1/M3	gsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
BNatSchG (ausgenommen Fortpflanzungs- und Ruhe Verletzung oder Tötung vormen Das Verletzungs- und schädigung oder Zers Das Verletzungs- und Beschädigung oder Zers das Vorhaben werden Lebe ginnen ab 01.03. und werden ksteht nicht die Gefahr Vögel zu BNatSchG.	Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be törung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der erstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an ensräume überbaut. Baufeldfreimachungen erfolgen im Winter. Bauarbeiten beontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So betöten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1
	des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- eiten



	Die Störung führt zur Vers	schlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
\boxtimes		keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
		renn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen				
		gen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Revierflächen				
		Art ist 4 x in Gehölzen im Osten des Plangebietes festgestellt worden, drei odulflächen. Die Art hat keine Bindung an ehemalige Brutplätze und errichtet				
		th neu. Ersatzhabitate werden im Bereich der ca. 0,6 ha großen Maßnahmen-				
		stwiese und regelmäßige Mahd sowie im Bereich der Sichtschutzhecken ge-				
		eignet die vom Bluthänfling genutzten Flächen zu ersetzen. Die stabile lokale				
		entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.				
		r Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5				
		letzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG				
-		erbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)				
\boxtimes	• •	örung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten				
	Tötung von Tieren im Zus nicht auszuschließen	ammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten				
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden					
	Beschädigung oder Zerstöräumlichen Zusammenha	örung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im				
Gehölze		ate werden entfernt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird				
durch N	leupflanzungen wieder her	gestellt. Diese Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fort-				
		usammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbe-				
stand na	ach § 44 (1) Nr. 3 BNatSch	G.				
Zusam	nmenfassende Festste	ellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Ver		44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG				
	Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich				
\boxtimes	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit				
_		rfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7				
BNatS	ichG					
Wahrur	ng des Erhaltungszustan					
	Die Gewährung einer Aus	<u> </u>				
\boxtimes	•	des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen				
		des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen				
		ahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich				
	ng der Maßnahmen mit Ang dung, dass FHZ gewahrt bl	gaben zu Monitoring/ Risikomanagement eiht				

11.2. Anhang 2.2 - Grauammer

Grauammer	Miliaria ca	landra
Schutzstatus		
RL MV: V	×	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: 3		streng geschützte Art
	\boxtimes	MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	l	
Angaben zur Autökologie:		



Besiedelt extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässestufen und Äcker. Ruderalflächen mit einzelnen Bäumen, auch Baumreihen, Alleen, Telegrafische Leitungen, selten einzeln an Büschen oder Hochstauden als Singwarten. Braucht Flächen mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Frei- oder Bodenbrüter in gehölzfreien Flächen. Nahrung besteht aus Insekten, bestimmten Lepidoptera, Heuschrecken, Käfern, Getreide- und Kräutersamen. Das Revier zur Brutzeit ist 1,3 bis 7 ha also durchschnittlich 4,15 ha groß (Flade, 1994). Vorkommen in M-V: 2009 Gesamtbestand von 7.500-16.500 BP; Flächendeckende Verbreitung bis auf Höhenrücken, Seenplatte, südwestliches Vorland der Seenplatte (Vökler, 2014) Gefährdungsursachen: Monokulturen in der Landwirtschaft, mit einseitiger Fruchtfolge, keine kleinflächige Bewirtschaftung Vökler, 2014). Vorkommen im Untersuchungsraum nachgewiesen potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Es besteht Brutverdacht mit 6 Revieren. Das Plangebiet hat eine Größe von 2,2 ha. Bei einem durchschnittlichen Revieranspruch von 4,15 ha, kann es sich bei den ausgegrenzten Revieren nur um Teilhabitate handeln. Lokale Population nach Vökler, 2014: Im Zeitraum von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 1946-4 21-50 Brutpaare festgestellt. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 **BNatSchG** Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Auflistung der Maßnahmen: V1/M1 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an |X|Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Für das Vorhaben werden Lebensräume überbaut. Baufeldfreimachungen erfolgen im Winter. Bauarbeiten beginnen ab 01.03. und werden kontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswilllige Individuen werden vergrämt. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Revierflächen werden mit Modulen überbaut. Die Grauammer ist 6 x in Teilrevieren festgestellt worden, vier Standorte liegen im Bereich der Modulflächen. Die Art hat keine Bindung an ehemalige Brutplätze und errichtet ihre Brutund Lebensstätten jährlich neu. Von den 2,2 ha des Plangebietes werden ca. 1,4 ha mit Modulen überbaut. davon 1,2 ha hoch aufgewachsenes, verwurzeltes Landreitgras. Die Grauammer nutzt laut Kartierung die Randbereiche der Gehölze, wo das Landreitgras etwas zurückweicht und Deckung sowie Sitzwarten zur Verfügung stehen. Ersatzhabitate werden im Bereich der ca. 0,6 ha großen Maßnahmenfläche durch Anlage einer Streuobstwiese und regelmäßige Mahd geschaffen. Die geplante Ausstattung und Hege der Ersatzmaßnahme

kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5
BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

verleiht ihr einen höheren Wert als den der Landreitgrasgrasflur. Die Fläche ist damit geeignet die von der Grauammer genutzten Teilreviere zu ersetzen. Die stabile lokale Population wird nicht gefährdet. Es entsteht

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten



	Tötung von Tieren im Zus nicht auszuschließen	sammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten				
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden					
	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt					
		eignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zunch entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.				
Zusar	nmenfassende Fest	stellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Ve	rbotstatbestände nach §	44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG				
	Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich				
\boxtimes	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit				
Darle	gung der natursch	utzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45				
Abs.7	'BNatSchG					
Wahrui	ng des Erhaltungszustar					
	Die Gewährung einer Aus	snahme führt zu:				
	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen					
	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen					
		ahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich gaben zu Monitoring/ Risikomanagement leibt				

11.3. Anhang 2.3 - Neuntöter

Neuntöter	Lanius collurio
Schutzstatus	
RL MV: V	☑ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: *	□ streng geschützte Art
	☐ MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
hotspots. Dies können Sch genutzte Grünländer wirker Wäldern und auf Kahlschläten, dichte Büsche zum Nisüber ein gutes Insektenang Bäumen. Der Raumbedarf BNatSchG ist das Nest mit ben wurde (Abwesenheit füvorkommen in M-V: 2009 lag der Bestand bei 8 2014). Gefährdungsursachen:	schaften, Hecken, Waldränder und Saumhabitate mit Dorngebüschen als Nahrungslehe, Weißdorn, Brombeere und andere Straucharten sein. Angrenzende extensiv in sich positiv auf die Art aus. Kommt allerdings auch in Obstbaumbeständen, lichten gen vor. Für die Besiedlung von außerordentlicher Bedeutung sind freie Ansitzwarsten und umgebene Nahrungsflächen, deren Vegetation nicht zu hoch sein darf und gebot verfügen sollte. Es handelt sich um einen Frei- und Buschbrüter, seltener in liegt bei 0,1-3 ha. Die Fluchtdistanz beträgt 10-30 m. (Flade, 1994). Nach §44 Brutrevier gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegefür 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art).
✓ nachgewiesen	potenziell vorkommend
<u> </u>	nen im Untersuchungsraum: 2 Brutpaare in den Sträuchern und Baumkronen.



<u>Lokale Population nach Vökler, 2014</u> : Im Zeitraum von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 1946-4 21-50 Brutpaare festgestellt.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:
- V1/M1
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-
men
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be
schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der
Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
Für das Vorhaben werden Lebensräume überbaut. Baufeldfreimachungen erfolgen im Winter. Bauarbeiten beginnen ab 01.03. und werden kontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So be-
steht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1
BNatSchG.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-
rungs- und Wanderungszeiten
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 □ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen
Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Revierflächen
werden mit Modulen überbaut. Der Neuntöter ist 2 x im Osten des Plangebietes festgestellt worden, ein Standort
liegt im Bereich der Modulflächen. Die Art hat eine Bindung an Brutplatz und Revier welche erst nach einer
Abwesenheit von 1 bis 3 Brutperioden nicht mehr geschützt sind. Ersatzhabitate werden im Bereich der ca.
0,6 ha großen Maßnahmenfläche durch Anlage einer Streuobstwiese, regelmäßige Mahd und Beibehaltung von
Dornensträuchern geschaffen. Die Fläche ist geeignet, das verloren gehende Habitat zu ersetzen. Die stabile
lokale Population wird nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5
BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)
■ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
□ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Die geplanten Strukturen sind geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG
☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
□ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7
BNatSchG



Wahrung des Erhaltungszustandes		
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:		
☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen		
☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen		
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich		
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement		
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt		

11.4. Anhang 2.4 – besonders geschutzte Bodenbruter			
Schwarzkehlchen (Saxicola torquata)			
Schutzstatus			
☑ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie			
☐ streng geschützte Art			
☐ MV besondere Verantwortung			
Bestandsdarstellung			
Angaben zur Autökologie: Die Nester des Schwarzkehlchens werden jährlich neu errichtet, im Bereich verschiedener Krautsäume, meist entlang von Gehölzstrukturen. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen. Vorkommen in M-V: Das Schwarzkehlchen hat sich erst in den letzten drei Jahrzehnten in MV angesiedelt und ist mittlerweile in MV schon weit verbreitet, der Bestand nimmt ständig zu (VÖKLER 2014). Gefährdungsursachen:			
Habitatverlust durch Versiegelungen und Flächeninanspruchnahme, Prädation Vorkommen im Untersuchungsraum			
□			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen</u> : - V1/V2/M1/M2			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an			
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Für das Vorhaben werden Lebensräume überbaut. Baufeldfreimachungen erfolgen im Winter. Bauarbeiten beginnen ab 01.03. und werden kontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.			
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			



☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen				
Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Revierflächen				
werden mit Modulen überbaut. Zwei Reviere des Schwarzkehlchens liegen im Bereich der Modulflächen, eins				
bleibt im Biotop erhalten. Die anpassungsfähige und störungstolerante Art hat keine Bindung an ehemalige Brut-				
plätze und errichtet ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu. Ersatzhabitate werden im Bereich der ca. 0,6 ha				
großen Maßnahmenfläche durch Anlage einer Streuobstwiese und regelmäßige Mahd sowie im Bereich der gewählten Ökokontomaßnahme geschaffen. Die Flächen sind geeignet, die verloren gehenden Habitate zu er-				
setzen. Die lokale Population wird nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2				
BNatSchG.				
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5				
BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG				
(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)				
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten				
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten				
nicht auszuschließen				
□ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu				
vermeiden				
☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im				
räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt				
Die geplanten Strukturen sind geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.				
Sammermang weiternin zu entdien. Danit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 bivatscho.				
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG				
☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich				
☐ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit				
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45				
Abs.7 BNatSchG				
Wahrung des Erhaltungszustandes				
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:				
☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen				
☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen				
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich				
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement				
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt				
11.5. Anhang 2.5 – besonders geschützte Baumbrüter				
Amsel (Turdus merula), Buchfink (Fringilla coelebs), Fitis (Phylloscopus trochilus)				
Sahutratatua.				
Schutzstatus				
M Europäische Vegelert gemäß Art 1 Vegelschutzrichtlinie				

Amsel (Turdus merula), Buchfink (Fringilla coelebs), Fitis (Phylloscopus trochilus)				
Schutzstatus				
⊠	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie			
	streng geschützte Art			
	MV besondere Verantwortung			
Bestandsdarstellung				
Angaben zur Autökologie:				



Die Nester der oben aufgeführten Arten, sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen. Vorkommen in M-V: Nahezu flächendeckend Gefährdungsursachen: Ungefährdet			
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: in den Gehölzen des Plangebietes Amsel mit 2 BR in der Maßnahmefläche, Buchfink mit 1 BR in der Maßnahmefläche, Fitis mit 1 BR im Biotop und mit zwei BR auf der Modulfläche Lokale Population nach Vökler, 2014: im Messtischblattquadranten 1946-4 Amsel mit 51-150 BP; Buchfink mit			
401-1000 BP; Fitis mit 51-150 BP flächendeckend in einer hohen Bestandsdichte vertreten			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Auflistung der Maßnahmen: - Erhalt Biotop, V1/ M1/M2/M3			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-			
men			
□ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an			
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Für das Vorhaben werden Lebensräume überbaut. Baufeldfreimachungen erfolgen im Winter. Bauarbeiten beginnen ab 01.03. und werden kontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.			
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Revierflächen werden mit Modulen überbaut. Zwei Reviere des Fitis liegen im Bereich der Modulflächen, die übrigen Reviere bleiben im Biotop und in der Maßnahmefläche erhalten. Die anpassungsfähigen und störungstoleranten Arten haben keine Bindung an ehemalige Brutplätze und errichten ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu. Ersatzhabitate werden im Bereich der ca. 0,6 ha großen Maßnahmenfläche durch Anlage einer Streuobstwiese und regelmäßige Mahd sowie im Bereich der gewählten Ökokontomaßnahme geschaffen. Die Flächen sind geeignet, die verloren gehenden Habitate zu ersetzen. Die lokale Population wird nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.			
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5			
BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)			
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten			
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen			
□ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden			
☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt			



Die geplanten und vorhandenen Strukturen sind geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.				
Zusa	mmenfassende Fe	eststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG				
	Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich		
\boxtimes	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit		
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG				
Wahru	ıng des Erhaltungszus <u>Die Gewährung einer</u>			
Wahru	Die Gewährung einer			
Wahru	Die Gewährung einer Keiner Verschlechteru	<u>Ausnahme führt zu:</u>		
□ □ Auflist	Die Gewährung einer Keiner Verschlechteru Keiner Verschlechteru Kompensatorische Ma	Ausnahme führt zu: Ing des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen Ing des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen Is aßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement		

11.6. **Anhang 2.6** –besonders geschützte Gebüschbrüter

11.0.	Ainary 2.0 boomato gostinazio Cobatombrator	
Dorngrasmücke (Sylvia communis), Goldammer (Emberiza citrinella), Stieglitz (Carduelis carduelis)		
Schutzstatus		
\boxtimes	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
	streng geschützte Art	
	MV besondere Verantwortung	
Bestandsda	rstellung	
schützt. Der Sch spruchsvolle, an Vorkommen in M Alle nachgewies	oben aufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich genutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Es handelt sich um wenig annassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen. M-V: sen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.	
	urch Versiegelungen und Flächeninanspruchnahme, Prädation Untersuchungsraum	
	potenziell vorkommend er Vorkommen im Untersuchungsraum: in den Gebüschen des Plangebietes Dorngrasmücke Maßnahmefläche und 1 BR im Brombeergebüsch, Goldammer 2 BR in der Maßnahmefläche ombeergebüsch, Stieglitz je 1 BR in der Maßnahmefläche bzw. im Biotop und 1 BR westlich on nach Vökler, 2014: im Messtischblattquadranten 1946-4 Dorngrasmücke mit 21-50 BP; 51-150 BP; Stieglitz mit 21-50 BP flächendeckend in einer hohen Bestandsdichte vertreten	
Prüfung des BNatSchG	Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5	
Auflistung der	e Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Maßnahmen: /M1/M2	



BNatSo Fortpfla	chG (ausgenommen sind Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 chG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von anzungs- und Ruhestätten):
	ung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-
men	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
\boxtimes	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der
ginnen a	Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Vorhaben werden Lebensräume überbaut. Baufeldfreimachungen erfolgen im Winter. Bauarbeiten beab 01.03. und werden kontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So beacht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 nG.
Progno	se und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	ches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- und Wanderungszeiten
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Populati werden	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen on einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Revierflächen mit Modulen überbaut. Je ein Brutrevier der jeweiligen Arten liegen im Bereich der Modulflächen, die Reviere bleiben im Biotop bzw. in der Maßnahmefläche erhalten. Die anpassungsfähigen und stö-
rungstole jährlich s Streuobs Flächen Es entst	eranten Arten haben keine Bindung an ehemalige Brutplätze und errichten ihre Brut- und Lebensstätten neu. Ersatzhabitate werden im Bereich der ca. 0,6 ha großen Maßnahmenfläche durch Anlage einer stwiese und regelmäßige Mahd sowie im Bereich der gewählten Ökokontomaßnahme geschaffen. Die sind geeignet, die verloren gehenden Habitate zu ersetzen. Die lokale Population wird nicht gefährdet. eht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
BNatSo	chG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5
(Totung	gen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
	lanten und vorhandenen Strukturen sind geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten lichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) latSchG.
Zusan	nmenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Ver	botstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG
	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
	gung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG
	ng des Erhaltungszustandes
	<i>r</i> ährung einer Ausnahme führt zu: Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich ng der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
	lung, dass EHZ gewahrt bleibt



11.7. Anhang 2.7 – besonders geschützte Höhlenbrüter

Kohlmeise (Parus majo	r)				
Schutzstatus					
RL MV: RL D:		Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie			
Bestandsdarstellung					
fähiger Kulturfolger beanspruch Ausweichhabitate zu nutzen. F	nt sie kleine ür die Art is e geschützt	s Revier und begibt sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungs- Reviere und weist geringe Fluchtdistanzen auf. Sie ist in der Lage t ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester ge- . Bei den Meisen erlischt der gesetzliche Schutz nach der Aufgabe uf und sind nicht gefährdet.			
Vorkommen im Untersuchungs	raum				
□ nachgewiesen Beschreibung der Vorkommen	im Untersuo . 2014: im M	□ potenziell vorkommend chungsraum: 2 x in Gehölzen im Osten des Plangebietes lesstischblattquadranten 1946-4 mit 151-400 BP flächendeckend in			
Prüfung des Eintretens de	er Verbots	statbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidun Auflistung der Maßnahmen: - Erhalt Biotop/V1/ M1/I	_	nmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
BNatSchG (ausgenommer Fortpflanzungs- und Ruhe	n sind Töti estätten):	ngs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 ungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-			
		ko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be- Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an			
Das Verletzungs- und Beschädigung oder Zo Baufeldfreimachungen und Fäl					
		ingsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			
Erhebliches Stören von Ti	eren währ	rend der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-			
rungs- und Wanderungsze					
		erung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Eine erhebliche Störung liegt von Population einer Art führen. Tör flächen werden mit Modulen überere i.d.R. jährlich abwechseln ter außerhalb der Brutzeit führt Anbringung von Nistkästen inr	or, wenn Ein- tungen wer- berbaut. Die d genutzter nicht zur Be nerhalb des n. Die lokale	erschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population griffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen den bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Beide Revieranpassungsfähige und störungstolerante Art nutzt ein System meh-Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelneseinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Ersatzhabitate werden durch Plangebietes geschaffen. Die Maßnahme ist geeignet, die verloren Population wird nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand			



Progn	ose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5					
BNatS	BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG					
(Tötur	(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)					
\boxtimes	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten					
	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen					
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden					
	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt					
	planten und vorhandenen Strukturen sind geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten mlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1)					
Nr. 3 B	NatSchG.					
Zusan	mmenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände					
Die Ve	erbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG					
	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich					
\boxtimes	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit					
Darle	gung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7					
BNatS	SchG					
Wahru	ung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>					
	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen					
	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen					
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich					
	ung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement					
Begrün	Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt					



12. ANHANG 3 – FOTOANHANG (BEGEHUNG VOM 26.01.22)



Bild 01 Plangebiet vom Süden, südlichwestliche Ecke am Tankwagen links



Bild 02 Anschluß an Bild 01 Richtung Osten rechts Silos



Bild 03 Anschluß an Bild 02 Richtung Osten rechts die Kreisstraße













Bild 04-07 Plangebiet vom Norden von Westen nach Osten



Bild 08 westliches Silo mit Autoreifen



Bild 09 östliche Plangebietsgrenze mit Brombeergebüsch links Freileitung rechts



Bild 10 Findlinge im Osten des UG, vom Norden





Bild 11 Umfangreiche Verunreinigungen wie hier nördlich der Silos

13. ANLAGE 1 - KARTIERBERICHTE



KUNHART

Taline de Boer Straße der Zukunft 8 17498 Neuenkirchen talinedeboer@posteo.de 0176 49798528

Auswertung der Brutvogelkartierung

Projekt:

Gemeinde Groß Kiesow

Bebauungsplan Nr. 4

"Solaranlage Sandgrube"

Bearbeitung: Taline de Boer

Stand: 19.07.2022

Inhalt

1.	Auf	gabenstellung	2
2.	Met	hodik	2
3.		ebnisse	
		Brutvögel	
		Gastvögel zur Brutzeit im Untersuchungsgebiet	
4.		nang	
5.		ratur	
Αb	bild	ungen und Tabellen	
Tal	oelle	1: Kartiertermine mit Witterungsbedingungen	4
Tal	oelle	2: Abkürzungen der Vogelarten	5
Tal	oelle	3: Zusammenstellung der Brutvögel mit Angaben zur Revieranzahl sowie zum	
Ge	fährd	ungszustand	ϵ
Αb	oildur	ng 1: Verortung der Reviere im Untersuchungsgebiet	ϵ
Tal	pelle	4: Zusammenstellung der Gastvögel mit Angaben zur Gefährdung	8

1. Aufgabenstellung

Circa zwei Kilometer nördlich der Ortschaft Groß Kiesow ist beabsichtigt, eine Photovoltaikanlage zu errichten. Im Vorfeld erfolgte im Rahmen des Planverfahrens eine Brutvogelkartierung im Jahr 2022 mit Berücksichtigung der Gastvögel während der Brutzeit.

2. Methodik

Die Vogelfauna wurde nach klassischer Revierkartierungsmethode zwischen Ende März und Anfang Juli 2022 erfasst. Die Kartierung geschah auf Grundlage der Kartierungsanleitung der "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" (SÜDBECK et al. 2005). Dabei wurden sechs Tagesbegehungen zu Sonnenaufgang und zwei Nachbegehungen nach Sonnenuntergang durchgeführt.

Die Erfassung gelang durch Sicht (einfach oder mit Hilfe eines Fernglases) und durch Verhören der Rufe und Gesänge. Aus Gründen des Artenschutzes und des Aufwandes wurde auf eine Nestersuche verzichtet. Während der Nachtbegehungen wurden Klangattrappen zu den Arten Rebhuhn (*Perdix perdix*), Waldohreule (*Asio otus*), Waldkauz (*Strix aluco*) und Wachtelkönig (*Crex crex*) eingesetzt.

Um eine Bestätigung der Reviere zu gewährleisten, wurde auf einen ausreichenden zeitlichen Abstand zwischen den Kartierungsdurchgängen gemäß SÜDBECK et al. (2005) geachtet.

Die Eingabe der Daten im Feld erfolgte analog und wurde anschließend in QGIS übertragen. Ein dauerhaft besetztes Revier wurde so nach mehreren Begehungen festgestellt, beziehungsweise bestätigt. In abschließender Auswertung konnten die vermuteten Reviermittelpunkte in einer Karte zusammengefasst werden. Als Brutbestand werden die Arten mit den Attributen Brutverdacht und Brutnachweis gewertet. Ergänzend erfolgt eine Auflistung von Gastvögeln, die nicht als Brutvögel gewertet werden konnten.

Die Kartierungstermine sind mit Einbezug der Witterungsbedingungen in Tab. 1 dargestellt (vgl. Anhang).

3. Ergebnisse

3.1. Brutvögel

Die Tabelle gibt die erfassten Brutvögel als Revierpaare an, die den Kategorien Brutverdacht (BV) und Brutnachweis (BN) zugeordnet werden konnten (vgl. Anhang Tabelle 3). Es wurden insgesamt 15 Arten als Brutvögel festgestellt. Davon konnte für 1 Art ein Brutnachweis erbracht werden, für die anderen 14 Arten besteht ein Brutverdacht. Die Abbildung 1 zeigt die vermuteten Reviermittelpunkte der Brutpaare.

3.2. Gastvögel zur Brutzeit im Untersuchungsgebiet

Zu den Gastvögeln gehören Arten, die als Nahrungsgäste oder Durchzügler angesprochen werden können. Zudem werden potenzielle Brutvögel als Gastvögel gewertet, sofern lediglich Einzelnachweise von ihnen bestehen. Nach SÜDBECK et al. (2005) reichen in den meisten Fällen Einzelnachweise nicht, um ein Brutrevier auszuweisen. Im Gebiet wurden 26 Gastvogelarten festgestellt (vgl. Anhang Tabelle 4)

.

4. Anhang

	Art der Kartierung	Temperatur	Wind	Bewölkung
23.03.2022	Tag	5-7 °C	windstill	sonnig
13.04.2022	Tag	6 °C	2 Bft	sonnig
02.05.2022	Nacht	13 °C	windstill	sonnig
04.05.2022	Tag	0-6 °C	windstill	Sehr nebelig, klart auf
17.05.2022	Nacht	13 °C	windstill	sonnig
18.05.2022	Tag	10 °C	windstill	sonnig
17.06.2022	Tag	11-13 °C	windstill	leicht bewölkt
28.06.2022	Tag	17-11 °C	1-2 Bft	Stark bewölkt

Tabelle 1: Kartiertermine mit Witterungsbedingungen

Kürzel	Artname deutsch	Wissenschaftlicher Name
Α	Amsel	Turdus merula
Ва	Bachstelze	Motacilla alba
Bm	Blaumeise	Cyanistes caeruleus
Hä	Bluthänfling	Carduelis cannabina
Bk	Braunkehlchen	Saxicola rubetra
Bf	Buchfink	Fringilla coelebs
Dg	Dorngrasmücke	Sylvia communis
FI	Feldlerche	Alauda arvensis
Fs	Feldschwirl	Locustella naevia
FE	Feldsperling	Locustella naevia
F	Fitis	Phylloscopus trochilus
Gg	Gartengrasmücke	Sylvia borin
Gr	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus
Gp	Gelbspötter	Hippolais icterina
Gp	Goldammer	Emberiza citrinella
Ga	Grauammer	Emberiza calandra
Hr	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros
	Kernbeißer	Coccothraustes
Kb		coccothraustes
Kg	Klappergrasmücke	Sylvia curruca
K	Kohlmeise	Parus major
Kra	Kolkrabe	Corvus corax
Ku	Kuckuck	Cuculus canorus
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla
N	Nachtigall	Luscinia luscinia
Nk	Nebelkrähe	Corvus cornix
Nt	Neuntöter	Lanius collurio
Rw	Raubwürger	Lanius excubitor
Rs	Rauchschwalbe	Hirundo rustica
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus
Ro	Rohrammer	Emberiza schoeniclus
R	Rotkehlchen	Erithacus rubecula
St	Schafsstelze	Motacilla flava
Sm	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus
Swk	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola
Sd	Singdrossel	Turdus philomelos
Sti	Stiglitz	Carduelis carduelis
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus
Wz	Waldkauz	Strix aluco
Wm	Weidenmeise	Poecile montanus
Wh	Wendehals	Jynx torquilla
Wg	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus

Tabelle 2: Abkürzungen der Vogelarten

				Anzahl Revierpaare		Rote Liste	
		wissenschaftlicher		Brutverdacht	Brutnachweis	D	MV
Kürzel	Art	Name	Brutstatus	(BV)	(BN)	(2021)	(2014)
Α	Amsel	Turdus merula	BV	1			
Hä	Bluthänfling	Carduelis cannabina	BV und BN	1	3	3	V
Bf	Buchfink	Fringilla coelebs	BV	3			
Dg	Dorngrasmücke	Sylvia communis	BV	3			
F	Fitis	Phylloscopus trochilus	BV	2			
Gp	Goldammer	Emberiza citrinella	BV	7			V
Ga	Grauammer	Emberiza calandra	BV	8		V	V
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	BV	1			
K	Kohlmeise	Parus major	BV	4		V	V
Nt	Neuntöter	Lanius collurio	BV	3			V
Swk	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	BV	2			
Sd	Singdrossel	Turdus philomelos	BV	1			
Sti	Stieglitz	Carduelis carduelis	BV	3			
Wz	Waldkauz	Strix aluco	BV	1			
Wg	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	BV	1			

Tabelle 3: Zusammenstellung der Brutvögel mit Angaben zur Revieranzahl sowie zum Gefährdungszustand

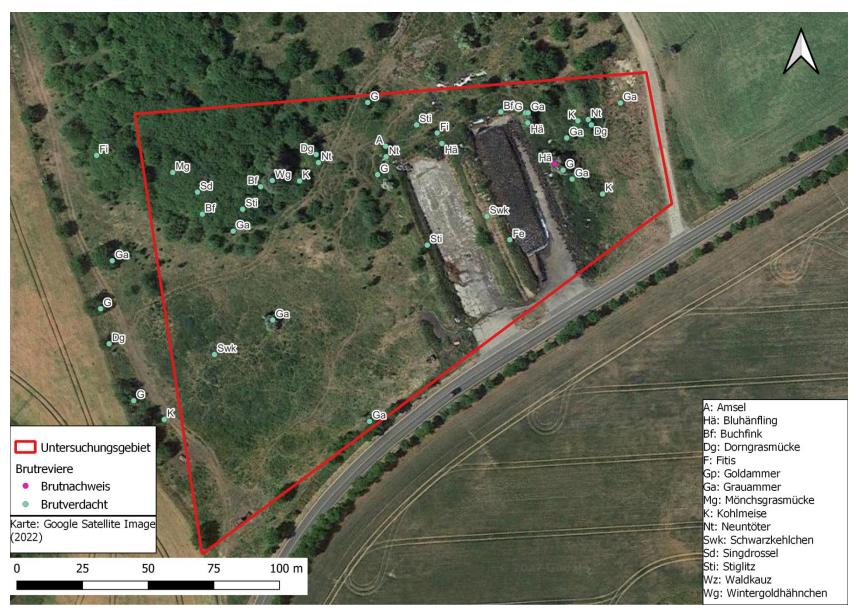


Abbildung 2: Verortung der Brutreviere im Untersuchungsgebiet

	Art		Rote Liste		
Kürzel		Wissenschaftlicher Name	D (2021)	M-V (2014)	
Ba	Bachstelze	Motacilla alba			
Bm	Blaumeise	Cyanistes caeruleus			
Bk	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	
FI	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	
Fs	Feldschwirl	Locustella naevia	2	2	
Fe	Feldsperling	Locustella naevia	V	3	
Gg	Gartengrasmücke	Sylvia borin			
Gr	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus			
Gp	Gelbspötter	Hippolais icterina			
Hr	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros			
Kb	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes			
Kg	Klappergrasmücke	Sylvia curruca			
Kra	Kolkrabe	Corvus corax			
Ku	Kuckuck	Cuculus canorus	3		
N	Nachtigall	Luscinia luscinia			
Nk	Nebelkrähe	Corvus cornix			
Rw	Raubwürger	Lanius excubitor	1	3	
Rs	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus			
Ro	Rohrammer	Emberiza schoeniclus		V	
R	Rotkehlchen	Erithacus rubecula			
St	Schafsstelze	Motacilla flava			
Sm	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus			
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus			
Wm	Weidenmeise	Poecile montanus		V	
Wh	Wendehals	Jynx torquilla	3		

Tabelle 4: Zusammenstellung der Gastvögel mit Angaben zur Gefährdung

Auswertung der Reptilien und Amphibienkartierung in Groß Kiesow

Projekt:

Gemeinde Groß Kiesow

Bebauungsplan Nr. 4

"Solaranlage Sandgrube"

Bearbeitung: Taline de Boer

Stand: 05.09.2022

Inhalt

1.	Aufgabenstellung	. 1
2.	Methodik	. 1
_		_
3.	Ergebnisse	. 3

Abbildungen und Tabellen

Tabelle 1	Kartiertermine der Amphibien mit Angaben zur Witterung und Sichtungen	. 3
Tabelle 2	Kartiertermine der Reptilien mit Angaben zur Witterung und Sichtungen	. 3

1. Aufgabenstellung

Circa zwei Kilometer nördlich der Ortschaft Groß Kiesow ist beabsichtigt, eine Photovoltaikanlage zu errichten. Im Vorfeld erfolgte im Rahmen des Planverfahrens Kartierungen der Reptilien und Amphibien im Jahr 2022.

2. Methodik

2.1. Amphibien

Die Amphibienkartierung wurde in den Monaten März, April und je einmal Mitte und Ende im August durchgeführt, um sowohl die Tiere während der Frühjahrswanderung als auch während der Herbstwanderung zu erfassen. Die Fläche wurde schlaufenförmig begangen. Die Kartierungen wurden jeweils in den frühen Morgenstunden bei feuchten Witterungsverhältnissen durchgeführt.

2.2. Reptilien

Die Reptilienkartierungen wurde monatlich in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September durchgeführt. Die Flächen wurden schlaufenförmig begangen und dabei besonders auf typische Reptilienhabitate wie sandige und steinige Flächen und Stein-und Gehölzhaufen geachtet. Ein besonderer Fokus lag auf den beiden ehemaligen Silage-Lagern aus Beton. Alle Kartierungen fanden an Tagen mit geeigneten Witterungsverhältnissen, d.h. Temperaturen über 22°C, Sonnenschein und wenig bis kein Wind, statt.

Die Kartierungstermine sind mit Einbezug der Witterungsbedingungen und Sichtungen in Tab. 1 und 2 dargestellt.

3. Ergebnisse

3.1. Amphibien

Datum	Temperatur	Witterung	Sichtungen
23.03.	5-7 °C	Sonnig, windstill	Keine
13.04	6°C	Winnig, leichter Wind	Keine
19.08.	24 °C	Bewölkt, Leichter	Keine
		Regen	
29.08.2022	20 °C	Bewölkt	Keine

Tabelle 1 Kartiertermine der Amphibien mit Angaben zur Witterung und Sichtungen

Es wurden keine Amphibien gesichtet

3.2. Reptilien

Datum	Temperatur	Witterung	Sichtungen
18.05.2022	22 °C	Sonnig, Wind: 1 Bft	1 tote Blindschleiche,
			adult
20.06.2022	28 °C	Sonnig, Wind: 1 Bft	Keine
19.07.2022	30 °C	Sonnig, windstill	Keine
11.08.2022	30°C	Sonnig, windstill	Keine
04.09.2022	24 °C	Sonnig, Wind: 2 Bft	Keine

Tabelle 2 Kartiertermine der Reptilien mit Angaben zur Witterung und Sichtungen

Es wurde eine tote, adulte Blindschleiche gefunden.

.

5. Literatur

SÜDBECK Р., ANDRETZKE, Н., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 779 S.

